



KIBA

Kinderbetreuungs-
agentur

Landkreis
Schaumburg

**Information
Beratung
Qualifizierung
Vermittlung**

Informationen für Eltern von Tageskindern

Stand: Juni 2016

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Fachberatung Kindertagespflege

Frau Baumgarten, Tel.: 05721 - 8908257

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8:00 - 14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Frau Knopp, Tel.: 05721 - 8908244

Sprechzeiten: Mo., Do., Fr. 8.30 - 13.00 Uhr, Di. 14.00 -16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Wirtschaftliche Jugendhilfe / Antragstelle / Buchstabenaufteilung

Frau Meyer, Tel.: 05721 - 8909594

A bis K

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr sowie Mo., Di.
und Do. 13.30 – 15.00 Uhr

Frau Döscher, Tel.: 05721 - 8908245

S bis Z

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Frau Fickendey-Engels, Tel.: 05721 - 8908258

L bis R

Sprechzeiten: Mo. - Do. 8.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch - keine Sprechzeiten



KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Schritte zur Tagespflege

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Wissenswertes | Info 1 |
| 2. Eine Tagespflegeperson finden | Info 2 |
| 3. Qualifizierte Tagespflegepersonen | Info 3 |
| 4. Kontaktaufnahme | Info 4 |
| 5. Persönliches Vorgespräch | Info 5 |
| 6. Eingewöhnungsphase | Info 6 |
| 7. Tagespflege / Satzung | Info 7 |
| 8. Arbeitsrechtliche Fragen | Info 8 |
| 9. Versicherungen | Info 9 |
| 10. Beratung | Info 10 |
| 11. Betreuungsvereinbarung mit Anlagen | Vordruck |
| 12. Infoadressen | Anlage |



KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Info 1 Wissenswertes

Außer in Krippen, Kindertagesstätten und Horten werden im Landkreis Schaumburg Kinder auch von Tagespflegepersonen betreut. Einige von ihnen haben **eine Ausbildung in einem pädagogischen Beruf (ErzieherIn, KinderpflegerIn, o.ä.)**, andere wiederum langjährige Erfahrung im Umgang mit Kindern und / oder eine Qualifizierung als Tagespflegeperson absolviert. Schon seit einiger Zeit werden auch über die Kinderbetreuungsagentur des Landkreises Schaumburg (KIBA) nur noch qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt.

**Wer bietet
Tagespflege an?**

Betreut werden Tageskinder vor allem aus Freude am Umgang mit Kindern und mit dem Wunsch, über die Tätigkeit in der eigenen Familie hinaus einer wichtigen und anspruchsvollen Aufgabe nachzugehen. Natürlich spielt die Chance, etwas dazuzuverdienen, eine Rolle. Allerdings sind hier die Möglichkeiten leider nur begrenzt. Trotzdem betreuen die meisten Tagespflegepersonen mehrere Tageskinder gleichzeitig, nicht wenige haben schon eine mehrjährige Erfahrung als Tagespflegeperson.

Am 16.12.2008 ist das Kinderförderungsgesetz (KIFÖG) in Kraft getreten. Dadurch bekommt die Tagespflege einen höheren Stellenwert. Sie wird der institutionellen Kinderbetreuung gleichgestellt und soll professioneller werden. In § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Personen, näher definiert. *„die durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“*

In diesem Zusammenhang bieten das Jugendamt des Landkreises Schaumburg die Qualifizierung nach dem **Curriculum des Deutschen Jugendinstituts** an. Diese umfasst **180 Unterrichtsstunden**, welche alle Tagespflegepersonen, die mit der KIBA zusammenarbeiten und über die KIBA vermittelt werden wollen, absolvieren müssen, sofern sie keinen pädagogischen Hintergrund mitbringen. Zusätzlich muss ein Kurs **„Erste Hilfe am Kind“** nachgewiesen werden.

**Qualifikation für
Tagespflege-
personen**

Tagespflege startete in den siebziger Jahren als **Angebot für Kinder** unter drei Jahren. In dieser Altersgruppe spricht vieles für Tagespflege: Die Situation bei der Tagespflegeperson ist überschaubar für das Kind, es gibt einen familiären Rahmen und die Tagespflegeperson kann individueller auf das Kind eingehen.

**Vorteile der
Tagespflege**

Tagespflege kann **auch für ältere Kinder** die richtige Form der Tagesbetreuung sein:

- Es gibt organisatorische Vorteile (z.B. größere zeitliche Flexibilität).
- Ergänzende Betreuung zu Kindergarten und Schule.
- Auf die Kinder kann in der Tagespflege individuell eingegangen werden. Dabei kommt es ganz wesentlich auf die pädagogischen Qualitäten der Tagespflegeperson an.
- Hausaufgabenbetreuung ist möglich.



KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Info 2 Eine Tagespflegeperson finden

Vielleicht wissen Sie bereits, wem Sie Ihr Kind in Tagesbetreuung anvertrauen möchten. Vielleicht haben Sie eine Tagespflegeperson in Ihrem Bekanntenkreis oder in der Nachbarschaft gefunden. Seit dem 01.10.2005 müssen alle Tagespflegepersonen, die außerhalb der elterlichen Wohnung Tageskinder gegen Entgelt mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate betreuen, beim Jugendamt eine Pflegeerlaubnis beantragen und damit bestimmte Eignungskriterien erfüllen. **Schicken Sie bitte von Ihnen ausgewählte Betreuungspersonen zur Kinderbetreuungsagentur des Jugendamtes zur Beratung.**

Suchmöglichkeiten

Falls Sie keine geeignete Tagespflegeperson für Ihr Kind kennen, empfehlen wir Ihnen die Vermittlung über die KIBA des Landkreises Schaumburg.

Falls nicht, können Sie

- eine Anzeige aufgeben,
- Suchanzeigen von Tagespflegepersonen durchsehen,
- Aushänge machen (Lebensmittelgeschäft, Arzt etc.).

Wir empfehlen Ihnen die Suche über die Kinderbetreuungsagentur.

KIBA

Sie finden uns auch im Internet: www.landkreis-schaumburg.de unter Bildung&Kultur Jugend/Kinderbetreuungsbehörde. Dort finden Sie auch die Betreuungsbehörde des Landkreises.

Internet

e-mail: kiba.51@landkreis-schaumburg.de

Auch wenn durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz die Qualitätsstandards in der Tagespflege angehoben werden und wir nur noch qualifizierte Betreuungspersonen vermitteln und im Zusammenhang mit der Pflegeerlaubnis bei vielen Tagespflegepersonen eine Eignungsüberprüfung stattfindet:

Sie müssen als Eltern selbst beurteilen, wer Ihr Kind / Ihre Kinder angemessen betreuen kann und welche Betreuungsperson am besten zu Ihrer Familie passt. Diese Verantwortung kann Ihnen niemand abnehmen.



KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Info 3

Qualifizierte Tagespflegepersonen

Tagespflegeperson zu sein, ist eine anspruchsvolle Tätigkeit. Bedenken Sie, dass diese einen großen Teil der Zeit mit Ihrem Kind verbringt und in dieser Zeit zur Hauptbezugsperson wird. Es geht nicht nur um die Grundversorgung mit Essen, Körperpflege usw., sondern um alle Bereiche des Lernens und der kindlichen Entwicklung. Tagespflege ist kein Ausbildungsberuf, aber eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit. Manchmal denken Mütter oder Väter, dass die Erfahrung mit dem eigenen Kind reicht, um ein Tageskind betreuen zu können. Einige überschätzen sich dabei.

Seit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und des KIFÖG müssen die Kommunen eine größere Anzahl qualifizierter Tagespflegepersonen vorhalten. Gleichzeitig **fördert das Land Niedersachsen Fortbildungen für Tagespflegepersonen nach einem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts, welches 180 Stunden umfasst.**

Qualifikation

Das Curriculum ist Standard für die Vermittlung. Wir bieten Fortbildungen für Tagespflegepersonen an mit dem Ziel, innerhalb eines Jahres das Curriculum von 180 Stunden zu absolvieren. Zum Abschluss des gesamten Kursprogramms wird eine Prüfung abgelegt und ein bundesweit gültiges Zertifikat erworben.

Die Qualifizierungskurse des Landkreises Schaumburg führen wir in Kooperation mit der Volkshochschule (VHS) und dem Kinderschutzbund durch. Einzelheiten dazu können Sie bei uns erfragen. Qualifizierungskurse im Landkreis Schaumburg können Sie im Programmheft der VHS nachlesen oder das Qualifizierungs- und Fortbildungsprogramm für Tagespflegepersonen der KIBA anfordern.

Natürlich können auch ErzieherInnen, KinderpflegerInnen und SozialassistentInnen die Kinderbetreuung übernehmen. Diese Berufsgruppen gelten grundsätzlich als qualifiziert, brauchen jedoch ein Eignungsgespräch beim Jugendamt sowie den Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses. Je nach bisheriger Berufserfahrung kann es auch sein, dass noch einzelne Kurse belegt werden müssen.

Tageselterngruppen / Tagesmüttertreffen

Die KIBA bietet Tagespflegepersonen die Unterstützung bei der Gründung von Zusammenschlüssen, z.B. von Vereinen, an. Dies hat verschiedene Vorteile:

- Hier können Urlaubs- und Krankheitsvertretungen geregelt werden.
- Hier können bei Bedarf gemeinsame Spieltage, Aktionen, Ausflüge organisiert werden.
- Es können Erfahrungen ausgetauscht werden. Tagespflegepersonen lernen voneinander und werden bei Bedarf von Fachkräften weitergebildet.

Qualifizierung

In der Qualifizierungsmaßnahme nehmen Tagespflegepersonen an Themenveranstaltungen aus den Bereichen Organisation/Vorbereitung, Erziehung, Psychologie und „Erste Hilfe am Kind“ teil.

Zur Qualifizierung gehört ferner die Teilnahme an weiteren Themenveranstaltungen aus den Bereichen Organisation, Erziehung, Psychologie, Gesundheit und Ernährung.

Tagespflege- personentreffen

Tagespflegepersonentreffen haben verschiedene Vorteile:

- Diese Treffen sind eine wichtige Stütze für Tagespflegepersonen, da dort Erfahrungen ausgetauscht werden können. Tagespflegepersonen lernen hier voneinander und werden bei Bedarf von Fachkräften der Kinderbetreuung weitergebildet.
- Hier können Urlaubs- und Krankheitsvertretungen geregelt werden.
- Hier können bei Bedarf gemeinsame Spieltage, Aktionen, Ausflüge, eventuell sogar kleine Reisen organisiert werden.

Zertifikat

Nach der Teilnahme an der Qualifizierung erhalten Tagespflegepersonen ein Zertifikat. Nach den 180 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum und der erforderlichen Prüfung ist dieses bundesweit anerkannt.



KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Info 4 Kontaktaufnahme

Wählen Sie, wenn es geht, unter mehreren möglichen Tagespflegepersonen aus. Es empfiehlt sich, die folgenden Themen schon bei der ersten Kontaktaufnahme am Telefon zu besprechen:

- Wie ist die Tagespflegeperson qualifiziert? An wie viel Fortbildungsstunden hat sie teilgenommen? Wie erfahren ist sie in Kinderbetreuung?
- Wie ist die Erreichbarkeit der Tagespflegestelle? Zu Fuß? Öffentliche Verkehrsmittel?
- Passen Ihre finanziellen Vorstellungen zueinander?
- Passen Ihre gewünschten Bring- und Abholzeiten zu den Wünschen der Tagespflegeperson?
- Lassen sich Urlaubspläne und Vertretungen regeln?
- Wie viele (eigene und betreute) Kinder gibt es im Haushalt der Tagespflegeperson? Wie alt sind diese? Ist die Aufnahme weiterer Kinder geplant?
- Geben Sie der Tagespflegeperson die wichtigsten Informationen über Ihr Kind: Alter, Geschlecht, Besonderheiten.
- Falls das wichtig ist: gibt es Haustiere bei der Tagespflegeperson?
- Legen Sie Wert darauf, dass bei der Tagespflegeperson nicht geraucht wird?
- Möchten Sie besondere Essgewohnheiten berücksichtigt wissen? Wie soll z.B. mit Süßigkeiten umgegangen werden?
- Möchten Sie, dass nur begrenzt oder gar nicht ferngesehen wird?
- Muss die Tagespflegeperson gesundheitliche Probleme (z.B. Allergien) Ihres Kindes berücksichtigen?

Wichtige Fragen

Wenn Sie einen positiven Eindruck haben: *Vereinbaren Sie ein persönliches Gespräch mit der Tagespflegeperson in der Wohnung, in der Ihr Kind betreut werden soll.*

Persönliches Gespräch



KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Info 5

Persönliches Vorgespräch

Viel Ärger und Unzufriedenheit können vermieden werden, wenn Sie bereits *vor Beginn* der Tagespflege möglichst viele Einzelheiten mit der Tagespflegeperson besprechen. Bedenken Sie, dass das, was Sie im Umgang mit Ihrem Kind für selbstverständlich halten, von dieser völlig anders gesehen werden kann. Es ist sicher von Vorteil, wenn Sie offen und frühzeitig sagen, was Sie wollen und Probleme schnell ansprechen.

Offen sprechen

Beziehen Sie Ihr Kind entsprechend seinem Alter mit ein. Vielleicht können Sie die Tagespflegeperson eventuell noch vor dem endgültigen Vertragsabschluss ein zweites Mal zusammen mit Ihrem Kind besuchen.

Kind einbeziehen

Die folgenden Fragen können Sie als Orientierungshilfe verwenden:

- Gibt es in der Wohnung genügend Platz für alle anwesenden Kinder? Ist die Wohnung genügend kindgerecht? Fragen Sie, wo die Kinder spielen können und dürfen, und welches Spielzeug vorhanden ist. Lassen Sie sich ggf. zeigen, wo Ihr kleines Kind Mittagsschlaf halten, oder wo ein Schulkind ungestört seine Hausaufgaben erledigen kann.
- Achten Sie auf die Umgebung der Wohnung: Gibt es Spielmöglichkeiten (Park, Spielplatz, Garten etc.)? Fragen Sie, ob diese auch genutzt werden.
- Wenn die Tagespflegeperson bereits Kinder betreut: Lassen Sie sich den Tagesablauf darstellen. Fragen Sie, was mit den Kindern gemacht wird. Sind die Kinder oft sich selbst überlassen?
- Besprechen Sie die Bring- und Abholzeit an den verschiedenen Tagen. Bedenken Sie mögliche Veränderungen und Ausnahmen.
- Wie soll in Ihrem Urlaub und im Urlaub der Tagespflegeperson verfahren werden?
- Wer soll sich um eine Vertretung kümmern, wenn die Tagespflegeperson, z.B. durch Krankheit, ausfällt?
- Regeln Sie eine Eingewöhnungszeit, in der Sie zusammen mit dem Kind zu der Tagespflegeperson gehen (wichtig besonders bei jüngeren Kindern!).
- Besprechen Sie (wenn Sie das Tagespflegegeld selbst zahlen) alle Einzelheiten der Bezahlung: Höhe, wann zahlbar, Umfang der Leistungen, Kürzungen, Erhöhungen, Zuschläge.
- **Schließen Sie unbedingt einen schriftlichen Vertrag** - auch dann, wenn Sie die Tagespflegeperson gut kennen und den Eindruck haben, das sei gar nicht nötig. Häufig ist der Vertragsabschluss der Moment, an dem viele Probleme und Wünsche erst richtig klar werden. **Einen Vordruck finden Sie in dieser Broschüre.**

**Wohnung,
Umgebung,
Spielmöglichkeiten**

Organisatorisches

Gewohnheiten im Tagesablauf Ihres Kindes

Essen: Informieren Sie die Tagespflegeperson darüber, was Ihr Kind normalerweise und gerne isst, ob es auf bestimmte Nahrungsmittel empfindlich reagiert, wie Sie mit Süßigkeiten verfahren, bei Kleinkindern, ob Flasche oder Löffel. Wenn Spezialnahrung oder besonders teure Lebensmittel eine Rolle spielen: Regeln Sie, wer diese besorgt und bezahlt.

- Schlafen: Schläft Ihr Kind tagsüber noch? Wenn ja, wann, wie oft, wie lange. Denken Sie gegebenenfalls an Bett, Kinderbett, Matratze, Nuckel, Kuscheltier. Gibt es Besonderheiten beim Einschlafen?
- Kleidung, Wäsche: Wenn noch Windeln: Papier oder Stoff? Denken Sie an Wechselwäsche. In der Regel sollten Kleidung, Wäsche und Windeln von Ihnen mitgebracht, gewaschen und instand gesetzt werden. Besprechen Sie dies aber.
- Spielgewohnheiten: Was mag Ihr Kind besonders gern, was gar nicht? Darf es mit Fingerfarbe, Knete, Wasser, Matsch spielen, sich schmutzig machen?
- Sauberkeit: Toilettengewohnheiten, wann und wie oft Zähne putzen, Hände waschen, Besonderheiten.
- Umgang: Was darf Ihr Kind, was keinesfalls? Welche Ängste, Angewohnheiten, Vorlieben hat es? Was beruhigt das Kind? Wie sollen Konflikte gelöst werden? Soll Ihr Kind Fernsehen, Video sehen dürfen? Wie soll mit Computerspielen umgegangen werden? Legen Sie Wert darauf, dass kein Waffenspielzeug verwendet wird?
- Bei Schulkindern: In welche Schule geht Ihr Kind? Hat es spezielle Schwierigkeiten? Wenn ja, welche? Welche Hilfe ist bei den Hausarbeiten nötig?
- Wie reagiert Ihr Kind in neuer Umgebung und gegenüber Fremden? Wie verhielt es sich eventuell in einer früheren Tagespflegestelle oder Krippe?
- Bestehen Sie unbedingt darauf, dass Ihr Kind auf keinen Fall geschlagen wird (auch nicht mit dem "kleinen Klaps")!
- Informieren Sie die Tagespflegeperson über die Impfungen Ihres Kindes, über bisherige Erkrankungen (vor allem in letzter Zeit), Allergien, besondere Anfälligkeiten.
- Wie soll die Tagespflegeperson mit den Krankheiten umgehen, vor allem, wenn sich die Krankheit verschlimmert?
- Medikamente sollte die Tagespflegeperson nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder aufgrund einer ärztlichen Verordnung geben! Besprechen Sie das eingehend und geben Sie gegebenenfalls eine entsprechende schriftliche Einwilligung, z.B. im Rahmen des Tagespflegevertrages.
- Regeln Sie vorsorglich Arztbesuche. In welchen Fällen, zu welchem Arzt etc.?

Gesundheit, Krankheiten

- Hinterlassen Sie Krankenkassenversicherungsdaten.
- Stellen Sie der Tagespflegeperson eine entsprechende schriftliche Vollmacht aus (z.B. im Rahmen des Tagespflegevertrags).
- Besprechen Sie die Haftung bei Schäden, die durch Ihr Kind entstehen, aber auch bei Schäden, die die Tagespflegeperson verursacht. Achten Sie darauf, dass sowohl Sie (Ihr Kind) als auch die Tagespflegeperson ausreichend haftpflichtversichert sind.

Haftungsfragen

Wenn Sie sich geeinigt haben, hinterlassen Sie folgende Angaben:

- Name, Geburtsdaten des Kindes, Ihre Anschrift, Telefonnummer
- Wo sind Sie tagsüber zu erreichen (Arbeitgeberadresse, Telefon, Zeiten)?
- Kinderarzt: Adresse, Telefon, Krankenkassendaten
- Wer darf das Kind (nach Absprache bzw. jederzeit) abholen?

Unterlagen hinterlassen

Schließen Sie einen Tagespflegevertrag ab! Vordrucke erhalten Sie in dieser Broschüre.

Tagespflegevertrag



KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Info 6 Eingewöhnung

Es ist sehr wichtig, bei der Tagespflege Ihres Kindes schrittweise vorzugehen. Die folgenden Hinweise gelten vor allem für jüngere Kinder bis drei Jahre. Aber auch wenn Ihr Kind etwas älter ist, werden Sie vielleicht Anregungen finden.

Begleiten Sie Ihr Kind einige Tage zur Tagespflegeperson. Sie müssen gar nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen "sicheren Hafen" zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann, wenn es sich überfordert fühlt. Wenn Mutter oder Vater (vielleicht auch die Oma, wenn das Kind sie gut kennt) still in einer Ecke des Raumes sitzen und ihr Kind beobachten, hat es alles, was es braucht. Auf dieser Basis kann Ihr Kind seine Ausflüge in die neue Welt machen.

Das Kind begleiten

Wenn Ihr Kind schon krabbeln oder laufen kann, erlauben Sie ihm, zu gehen und zu kommen, wie es will. Drängen Sie es zu keinem bestimmten Verhalten. Lesen oder stricken Sie nicht, und überlassen Sie die Sorge um die anderen Kinder getrost der Tagespflegeperson. Genießen Sie es einfach, Ihr Kind bei seiner Erkundung der neuen Umgebung zu beobachten.

Vor allem anwesend sein

Die Fröhlichkeit und Gelassenheit Ihres Kindes heißt nicht, dass Ihre Anwesenheit gar nicht notwendig ist. Ihr Kind wirkt so unbeschwert, weil Sie dabei sind. Sein Verhalten würde sich in den meisten Fällen sofort ändern, wenn Sie während der ersten Tage fortgingen.

Unterstützen Sie das Interesse des Kindes an der Tagespflegeperson. Als Mutter oder Vater haben Sie einen sehr großen Einfluss auf Ihr Kind. Wenn Sie freundlich zur Tagespflegeperson sprechen, wird Ihr Kind es bemerken und entspannter an die neue Situation herangehen.

Schutzsuche erwidern

Werden Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr überfordert oder durch etwas Unerwartetes irritiert, suchen sie meistens Schutz bei ihrer Bezugsperson. Sie weinen oder rufen, laufen ihr nach, heben die Arme, schmiegen oder klammern sich an oder suchen auf andere Weise körperliche Nähe. Je nachdem, wie stark das Kind beunruhigt war, findet es im engen Körperkontakt oder durch bloßen Blickkontakt sein inneres Gleichgewicht wieder.

Eine fremde Person, auch die Tagespflegeperson, kann das Kind in der ersten Zeit meistens nicht beruhigen. Sie sollten deshalb in der Anfangszeit die Schutzsuche erwidern - bis die Tagespflegeperson selbst in der Lage ist, Ihr Kind in dieser Weise zu beruhigen.

Machen Sie sich keine Gedanken über die Gründe der Schutzsuche. Gehen Sie zunächst einmal davon aus, dass das Kind schon einen Grund haben wird. Es überrascht immer wieder, dass ein Kind, das sich eben noch weinend an Mutter oder Vater angeklammert hat, sich oft schon nach wenigen Augenblicken wieder löst und seine Erkundung der neuen Umgebung fortsetzt.

Wenn Ihr Kind in einer solchen Situation Ihre Nähe sucht, sollten Sie es nicht drängen, sich wieder zu lösen. In diesem Fall würden Sie in der Regel das genaue Gegenteil erreichen, nämlich erneutes Anklammern. Ruhiges Abwarten, bis sich Ihr Kind von allein wieder der Umgebung zuwendet, ist die beste (und schnellste) Methode.

Lassen Sie Ihr Kind die neue Umgebung selbst entdecken

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament und der Vorerfahrung des Kindes ab. Sie sollten in jedem Fall das Verhalten Ihres Kindes akzeptieren. Nicht selten finden sich übrigens die Kinder, die zunächst eher ängstlich wirken, später am besten in die neue Umgebung hinein. Kinder lernen eine neue Umgebung am schnellsten kennen, *wenn sie nicht gedrängt werden*.

Der Übergang

Innerhalb kurzer Zeit macht sich Ihr Kind nicht nur mit den neuen Räumen vertraut, sondern auch mit der Tagespflegeperson. Es baut innerhalb kurzer Zeit zur Tagespflegeperson eine ähnliche Beziehung auf, sodass auch die Tagespflegeperson nach einiger Zeit die Funktion der "sicheren Basis" für das Kind übernehmen kann. Die Tagespflegeperson kann nun Ihr Kind trösten, wenn es weint. Erst wenn Ihr Kind eine Beziehung dieser Art aufgebaut hat, kann es auf Ihre Anwesenheit in der Tagespflegestelle verzichten.

Wie lange sollten Sie Ihr Kind begleiten?

Bei kleinen Kindern, in den meisten Fällen etwa 14 Tage, im Einzelfall auch mal 3 Wochen, bei manchen Kindern reichen 6 Tage. Weniger als 6 Tage sind in der Regel zu kurz. Man kann sich bei der Entscheidung darüber, wie lange man das Kind begleitet, am Verhalten des Kindes orientieren:

Wendet sich ein Kind häufig an den begleitenden Elternteil, sucht es Blickkontakt zu ihm, sucht es bei Verdruss seine Nähe und beruhigt sich schnell im Körperkontakt mit Mutter oder Vater, sollte man eine Zeit von 14 Tagen ins Auge fassen. Wenn das Kind sehr ängstlich reagiert, auch mal drei Wochen.

Nach einem ersten kurzen Fernbleiben am 4. Tag sollten sich in diesem Fall Mutter oder Vater von Beginn der zweiten Woche an (jedoch niemals an einem Montag!) zunächst für kurze, allmählich länger werdende Zeiten verabschieden. Sie sollten jedoch zunächst in der Tagespflegestelle bleiben, um notfalls zur Stelle zu sein, falls das Kind Probleme hat, die die Tagespflegerperson noch nicht lösen kann.

Macht das Kind eher den Eindruck, dass es von sich aus bemüht ist, nach Möglichkeit ohne die Eltern auszukommen, zeigt es sich bei den ersten Trennungen (nicht vor dem 4. Tag!) eher unbeeindruckt, dann sind 6 Tage wahrscheinlich ausreichend und eine längere Zeit würde unter Umständen eher schaden als nützen.

Es genügt, wenn Sie mit Ihrem Kind in den ersten Tagen für ein oder zwei Stunden bei der Tagespflegerperson sind.

In den ersten drei Tagen machen Sie besser noch keine Trennungsversuche. Die ersten drei Tage scheinen für die Eingewöhnung des Kindes eine besonders wichtige Rolle zu spielen und sollten nicht durch eine Trennung belastet werden.

Der erste Trennungsversuch

Am vierten Tag können Sie versuchen, sich für kurze Zeit vom Kind zu verabschieden und den Raum zu verlassen. Die Reaktion Ihres Kindes auf diesen ersten wirklichen Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die richtige Dauer der Eingewöhnungszeit. Wenn Ihr Kind weint, wenn Sie den Raum verlassen, gehen Sie trotzdem hinaus, bleiben aber in der Nähe der Tür. Wenn die Tagespflegerperson Ihr Kind nicht innerhalb von wenigen Augenblicken beruhigen kann, gehen Sie wieder zurück.

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, *wenn die Tagespflegerperson Ihr Kind im Ernstfall trösten kann*. Das muss nicht heißen, dass Ihr Kind nicht mehr weint, wenn Sie sich nach dem Bringen von ihm verabschieden (was Sie immer tun sollten: das Vertrauen Ihres Kindes zu Ihnen steht hier auf dem Spiel!). Es drückt damit aus, dass es Sie lieber in der Tagespflegestelle dabei hätte, und das ist sein gutes Recht. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von der Tagespflegerperson beruhigen lassen, wenn Sie gegangen sind.

Wann ist die Eingewöhnung geglückt?

Wenn irgend möglich, sollten Sie Ihr Kind zumindest in den ersten Wochen nur halbtags in der Tagespflegestelle betreuen lassen. Bedenken Sie, dass auch bei einer gut verlaufenden Eingewöhnungszeit Ihr Kind all seine Kraft und sein Können braucht, um sich mit den neuen Verhältnissen vertraut zu machen. Eine Ganztagsbetreuung von Anfang an erschwert Ihrem Kind diese Aufgabe.

Anfangs nur halbtags

Der richtige Zeitpunkt der Eingewöhnung

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung besser nicht erst kurz vor Beginn Ihrer Berufstätigkeit. Planen Sie etwa 4-6 Wochen ein, damit Sie auf unvorhergesehene Ereignisse noch reagieren können.

Die Eingewöhnungszeit sollte nicht mit anderen Veränderungen in der Familie (wie z.B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterkindes, Umzug der Familie oder ähnliche Ereignisse) zusammenfallen. Das könnte Ihr Kind überfordern.

Verschieben Sie die Eingewöhnungszeit bei Erkrankung Ihres Kindes. Erkrankungen (auch scheinbar geringfügige, wie z.B. Erkältungen) beeinträchtigen das Interesse und die Fähigkeit des Kindes, sich mit der neuen Umgebung auseinander zu setzen.

Montags nie, heißt die **Devise für alle neuen Aktivitäten im Rahmen der Eingewöhnung**. Dies gilt besonders für das Schlafenlegen und das erste Alleinbleiben des Kindes in der neuen Umgebung. Kindern fällt es am Wochenbeginn besonders schwer, sich wieder in der noch nicht hinreichend vertrauten Umgebung zurecht zu finden, nachdem sie ein Wochenende zu Hause mit den Eltern verbracht haben.

Wer sollte die Eingewöhnung machen?

Falls das Kind besondere Schwierigkeiten hat, sich von einem der beiden Eltern zu trennen, könnte es sinnvoll sein, dass der andere Elternteil das Kind in der Eingewöhnungszeit begleitet. Es ist durchaus möglich, dass sich ein Kind in Begleitung des Vaters leichter in die neue Umgebung eingewöhnt als mit seiner Mutter (oder umgekehrt).

Immer verabschieden

Wenn Sie Ihr Kind zu der Tagespflegeperson gebracht haben, gehen Sie bitte nicht fort, ohne sich von Ihrem Kind zu verabschieden. Sie setzen das Vertrauen Ihres Kindes zu sich aufs Spiel und müssen damit rechnen, dass Sie Ihr Kind nach solchen Erfahrungen nicht aus den Augen lässt oder sich "vorsichtshalber" an Sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Wenn Sie sich verabschieden, mag es sein, dass Ihr Kind weint oder auf andere Weise versucht, Sie zum Bleiben zu bewegen bzw. mitgenommen werden will. Es ist das gute Recht des Kindes, zu versuchen, eine geschätzte und geliebte Person zu veranlassen, bei ihm zu bleiben. Wenn die Eingewöhnungszeit abgeschlossen ist und das Kind eine vertrauensvolle Beziehung zur Tagespflegeperson aufgebaut hat, wird es sich nach Ihrem Weggang rasch trösten lassen und die Zeit in der Tagespflegestelle in guter Stimmung verbringen.

Halten Sie bitte Ihren Abschied kurz und ziehen Sie ihn nicht unnötig in die Länge. Sie würden Ihr Kind mit einem solchen Verhalten nur belasten. Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

(überarbeitet nach Hans-Joachim Laewen, Beate Andres & Eva Hedervari, "Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen." FIPP-Verlag, Berlin 2000)



KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Info 8 Arbeitsrechtliche Fragen

Tagespflegepersonen, die bei sich zu Hause ein oder mehrere Tageskinder betreuen und selbst über ihren Tagesablauf bestimmen (nicht weisungsgebunden sind), üben eine sonstige selbstständige Tätigkeit aus. Sie sind für ihre Sozialversicherung und Steuerzahlung selbst zuständig.

**Selbstständige
Tagespflege-
personen**

Betreuungspersonen, die **in der elterlichen Wohnung** Kinder betreuen (Kinderfrauen) und Tagespflegepersonen, die bei sich zu Hause nur ein Kind betreuen und den Eltern gegenüber weisungsgebunden arbeiten, werden, insofern sie nicht über wirtschaftliche Jugendhilfe finanziert werden, von den Eltern sozialversicherungspflichtig eingestellt. In diesem Fall sind Sie also der Arbeitgeber. Liegt die Bezahlung unter 450,00 EUR im Monat, gilt das **als haushaltsnahe Dienstleistung im Minijobbereich**. Die Betreuungsperson als ArbeitnehmerIn zahlt in diesem Fall keine Steuern und Sozialabgaben, Sie als Arbeitgeber zahlen eine Pauschale von 12 % (5 % Rentenversicherung, 5 % Krankenversicherung, 2 % Steuern) und einen jährlichen Betrag von 1,6 % zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Das Ganze wird über die Minijobzentrale in Essen abgewickelt. Nähere Informationen und Vordrucke zur Antragstellung erhalten Sie telefonisch unter 01801 / 200 504 oder unter www.minijobzentrale.de.

**Angestellte
Kinderfrauen**

Vorsicht: Werden von der Tagespflegeperson mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt und die 450,00 EUR-Grenze dadurch überschritten, erfolgt eine Zusammenrechnung. Es fallen für alle Beschäftigungsverhältnisse höhere Steuern und Sozialabgaben an! Erkundigen Sie sich also bei Ihrer Tagespflegeperson, ob sie noch andere Minijobs ausübt.



KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Info 9 Versicherungen

Während der Betreuungszeit eines Tageskindes übertragen Sie die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson und haften deshalb nicht für Schäden, die das Kind verursacht. Achten Sie darauf, dass die Tagespflegeperson ausreichend haftpflichtversichert ist. Die Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson tritt ein, wenn diese ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Dazu muss die private Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson ausdrücklich um die Tätigkeit als „Tagespflegeperson“ erweitert sein. Wird das Kind bei den Eltern zu Hause betreut, so kann es auch sein, dass Ihre Haftpflichtversicherung sogar den Umstand der Kinderbetreuung durch eine Tagespflegeperson mit abdeckt. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Versicherung!

**Haftpflicht-
versicherung**

Gesetzliche Unfallversicherung für angestellte Betreuungspersonen:

Unfallversicherung

Beschäftigen Sie eine Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, sind Sie als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, diese beim Gemeinde Unfallversicherungsverband Hannover (GUV) anzumelden. Seit dem 01.01.2006 übernimmt bei Minijobs in Privathaushalten die Minijobzentrale die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung. Nähere Informationen und Merkblätter erhalten Sie bei der KIBA.

Unfallversicherungsschutz für selbstständige Tagespflegepersonen:

Selbstständige Tagespflegepersonen müssen sich eigenständig um einen Unfallversicherungsschutz kümmern, bekommen aber ebenfalls die Beiträge von der Kommune erstattet.

Unfallversicherung der Kinder:

Seit dem 01.10.2005 sind alle Kinder, deren Tagespflegeperson vom Jugendamt als „qualifiziert und geeignet“ eingestuft wird, über die Gemeindeunfallversicherung ebenso unfallversichert wie Kinder, die in Institutionen betreut werden.

Krankenversicherung

Familienversicherte Tagespflegepersonen können in der Familienversicherung bleiben, solange ihr Gesamteinkommen (alle Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz) monatlich eine bestimmte Grenze (derzeit 415.- € bzw. im Minijob 450.- €) nicht übersteigt.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung. Die Kosten können zur Hälfte vom Jugendamt übernommen werden.



KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Info 10 Beratung

- Wenn Sie Fragen zur Tagespflege haben,
- wenn Sie Schwierigkeiten haben, eine für Ihr Kind geeignete Tagespflegeperson zu finden,
- aber auch wenn es Schwierigkeiten zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson gibt,

können Sie sich telefonisch oder persönlich an die KIBA wenden.

Denken Sie insbesondere dann an diese Möglichkeit, wenn Sie mit Ihrer Tagespflegeperson nicht zufrieden sind und wenn Ihre Versuche, bestimmte Schwierigkeiten im Gespräch zu klären, nicht so recht gelingen. Wenn Sie merken, dass Ihr Kind nicht gerne zur Tagespflege geht und die Tagespflegeperson mit Ihrem Kind nicht angemessen umgeht, sollten Sie schnell handeln.

Nicht lange zögern

Die Mitarbeiterin der KIBA wird sich - je nach Lage der Dinge - darum bemühen, mit Ihnen Lösungen zu finden, zusammen mit der Tagespflegeperson.

Wichtig ist es für Sie zu wissen, **dass in der Beratung nur allgemeine Informationen zur Tagespflege** weitergegeben werden können. Es handelt sich **nicht um eine individuelle Rechtsberatung**. Alle Eltern und Tagespflegepersonen müssen Einzelheiten, vor allem im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bereich, bei den entsprechenden Stellen für sich selbst klären.

Bei Fragen zur finanziellen Förderung wenden Sie sich bitte direkt an das Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Landkreis Schaumburg. Die erforderlichen Telefonnummern sind auf der zweiten Seite des Heftes. Dort ist ersichtlich, welche Ansprechpartnerin für Sie zuständig ist.

**Fragen zum Antrag
auf finanzielle
Förderung**



KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Betreuungsvereinbarung

(privatrechtlich)

Zwischen

Sorgeberechtigte/r

und

Tagespflegeperson

wird folgender Vertrag geschlossen:

Frau/Herr _____ nimmt/nehmen

das Kind _____ geb. am _____

_____ geb. am. _____

_____ geb. am _____

in Kindertagespflege auf.

Der Tagespflegeperson liegt eine/keine Erlaubnis des Jugendamtes zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) vor.

Für den Fall, dass noch keine Erlaubnis vorliegt, wird diese von der Tagespflegeperson – soweit erforderlich - eingeholt.

Die Tagespflegeperson stimmt sich mit den Sorgeberechtigten des Kindes/der Kinder über die Erziehung ab.

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____.

Probezeit

Für die erste Zeit (Eingewöhnungsphase) wird eine Probezeit vereinbart.

Als Probezeit gelten/gilt

die ersten vier Wochen.

der Zeitraum von _____ bis _____

In dieser Zeit gelten zwischen den Vertragsparteien abweichende Regelungen zu Zahlung und Kündigung.

Während der Probezeit ist eine zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Betreuungsvergütung jeweils für eine Woche im Voraus zu entrichten.

Die Kündigungsfrist beträgt in dieser Zeit eine Woche.

**Betreuungszeit
und
Betreuungsort**

Zeit und Ort der Betreuung werden in gegenseitigem Einvernehmen in der Anlage __ dieses Vertrages verbindlich festgelegt. Abweichungen von dieser Vereinbarung können nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen.

**Betreuungsver-
gütung**

Frau/Herr _____ enthält für die Betreuung des Kindes/der Kinder

den Betreuungssatz des örtlichen Jugendhilfeträgers
(§ 23 Abs. 2 SGB VIII)

einen Pauschalbetrag in Höhe von € _____ monatlich von den Personensorgeberechtigten; dem liegt ein Stundensatz in Höhe von _____ € zugrunde.

eine Stundenvergütung in Höhe von € _____ von den Personensorgeberechtigten

Der Betreuungssatz des örtlichen Jugendhilfeträgers wird in der Regel von diesem direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Unterbleibt die Zahlung

aus Gründen, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat, erfolgt die Zahlung des entsprechenden Betrages seitens der Personensorgeberechtigten. In diesem Fall kann die Höhe der Betreuungsvergütung für die Zukunft neu verhandelt werden.

Mit Zahlung der Betreuungsvergütung werden abgegolten

- die erzieherischen Leistungen der Tagespflegeperson,
- die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verbundenen Aufwendungen (Nahrung, Körperpflege, Spiel- und Bastelmaterial etc.)
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung etc.

Gesondert berechnet werden (z.B. für Windeln, Übernachtung, Ausflüge, etc.):

Der von den Personensorgeberechtigten zu zahlende Betrag ist (Zutreffendes bitte ankreuzen)

als Pauschalbetrag monatlich im Voraus bis spätestens am 5. jeden Monats zu entrichten.

spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Zu zahlen ist der Betrag durch Überweisung auf folgendes Konto:

Geldinstitut und BLZ : _____

Konto-Nr. : _____

Die Tagespflegeperson hat für eventuell nötige Versteuerung, Krankenversicherung und Altersvorsorge selbst Sorge zu tragen.

Eine Kürzung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich.

Ausgefallene Betreuungszeiten, die auf eine nur kurzfristige, unverschuldete Verhinderung der Tagespflegeperson zurückzuführen sind, kommen nur zum Abzug, wenn sie mehr als 2 Tage 3 Tage 4 Tage

Kürzung oder Überschreitung der Betreuungszeit / vereinbarte Vergütung

1 Betreuungswoche jährlich betragen (Zutreffendes ankreuzen).

Bei längerfristiger Erkrankung des Kindes kann über die Kürzung einer pauschal vereinbarten Betreuungsvergütung verhandelt werden.

Ausgefallene Betreuungszeiten werden mit € _____ pro Stunde in Abzug gebracht / nach vorheriger Vereinbarung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt.

Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit € _____ pro Stunde berechnet / zu einem anderen Zeitpunkt durch Freizeit ausgeglichen.

Urlaub

Die Vertragspartner stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab. Sie vereinbaren _____ betreuungsfreie Urlaubstage im Jahr. Die Betreuungsvergütung wird während des Urlaubs nicht weiter gezahlt.

Sonderregelung: _____

Vertretung

Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind bei Betreuung durch anerkannte Tagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind betreuen. Die Übernahme der Betreuung durch andere Personen (Vertretung) ist daher nur in Ausnahmefällen und nur für kurze Zeit zulässig.

Sonderregelung bei Vertretung (insbesondere durch qualifizierte Tagespflegepersonen):

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztes unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.

**Arztbesuche
und Erkran-
kungen des
Kindes**

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind grundsätzlich keine Arzneimittel. Näheres wird in Anlage __ zu dieser Vereinbarung ausgeführt.

Die Tagespflegeperson erhält eine Fotokopie des Impfpasses und alle sonst notwendigen Informationen (Anlage __).

Wenn die Unterbringung des betreuten Kindes bei der Tagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (etwa wegen Ansteckungsgefahr oder aufwendiger Pflege), obliegt den Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes. Sie verpflichten sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.

Sondervereinbarung: _____

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

**Änderungen
wichtiger Um-
stände**

Die Tagespflegeperson schließt eine **Haftpflichtversicherung** ab, die das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder ausdrücklich einbezieht / hat eine solche Haftpflichtversicherung bereits abgeschlossen.

Versicherungen

Schäden, die das Tagespflegekind **im Haushalt der Tagespflegeperson** verursacht, können durch Versicherungen u.U. nicht abgesichert werden. Hier wird folgende Vereinbarung getroffen:

Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

**Beendigung
des Vertrags-
verhältnisses**

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von _____ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss schriftlich begründet werden.

**Zusätzliche
Absprachen
oder Beson-
derheiten**

Z.B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im Pkw, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge, Fahrradfahren, Fernsehen, Essen, Allergien etc. werden auf einem zusätzlichen Blatt getroffen und als Anlage __ beigefügt.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten) (Unterschrift der Tagespflegeperson)



Anlage 1 zur Betreuungsvereinbarung

(Vereinbarung über Betreuungszeit und Betreuungsvergütung)

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Anlage ___ zur Betreuungsvereinbarung

zwischen _____

Die Tagespflegeperson

(Name)

nimmt das Kind

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

in Kindertagespflege auf.

Die Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien wie folgt vereinbart:

Die Betreuung findet in der Wohnung von Frau/Herrn _____ statt.

Findet die Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson statt, wird/werden das Kind/die Kinder jeweils zu den vereinbarten Zeiten dorthin gebracht und dort abgeholt.

Sonderregelung (z. B. Abholen von Schule oder Kindergarten etc.):

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift
der / des Sorgeberechtigten)

(Unterschrift
der Tagespflegeperson)



Anlage 2 zur Betreuungsvereinbarung

(Informationsdaten)

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Anlage __ zur Betreuungsvereinbarung

zwischen _____

Informationsdaten

Die Sorgeberechtigten teilen der Tagespflegeperson die Adresse und Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, sowie alle nötigen Informationen wie folgt mit:

Die **Sorgeberechtigten** sind **in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten** unter folgender **Adresse/Telefonnummer** zu erreichen:

Sind die Sorgeberechtigten **nicht erreichbar**, sollen **folgende Personen** informiert werden:

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind nach vorheriger Absprache
 generell bei der Tagespflegeperson abzuholen (in Ausnahmefällen können
die Sorgeberechtigten eine Person auch telefonisch benennen):

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch genannte Person der Tagspflegerperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie/er verlangen, dass sich die Person entsprechend (z. B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, zu Erinnerungs- und Dokumentationszwecken (insbesondere z. B. im Zusammenhang der Bildungs- und Lerngeschichten) Bilder und Videoaufnahmen anzufertigen. Eine Veröffentlichung oder Abgabe zu Präsentations- oder Werbezwecken o. ä. bedarf der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Ort

Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten



Anlage 3 zur Betreuungsvereinbarung

(Informationen über das Tageskind)

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Name des Kindes:

Tageskind

Wohnanschrift:

Telefon: Geburtsdatum:

Name der Mutter:

**Mutter
tagsüber erreichen**

Ort / Anschrift tagsüber:

Telefon:

Normalerweise an welchem Tag / zu welcher Zeit zu erreichen:

.....

Name des Vaters:

**Vater
tagsüber erreichen**

Ort / Anschrift tagsüber:

Telefon:

Normalerweise an welchem Tag / zu welcher Zeit zu erreichen:

.....

Name / Stellung zum Kind / Anschrift:

**Dritte im Notfall
informieren**

.....

Telefon:

Namen anderer "AbholerInnen", ggf. Einschränkungen:

Wer darf abholen?

.....

Name / Anschrift des Kinderarztes:

Kinderarzt

Telefon:

Krankenkasse / versichert über:

Anschrift der Schule:

Bei Schulkindern

Klasse/KlassenlehrerIn:

Bitte Kopie des Impfpasses beifügen.

.....

**Gesundheitliche
Infos / Anweisungen**

.....



KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Anlage 4 zur Betreuungsvereinbarung

(Vollmacht zur ärztlichen Behandlung in Notfällen)

Zwischen _____

Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson, in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen. Sie informieren die Sorgeberechtigten oder einen von diesen benannten Dritten umgehend.

Behandelnder Arzt des Kindes/der Kinder ist:

Krankenversicherung:

Allergien / Arzneimittelunverträglichkeiten / Sonstiges:

Vereinbarung zur Arzneimittelgabe:

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind grundsätzlich keine Arzneimittel.

Auf Veranlassung und besondere Anweisung der Sorgeberechtigten können dem Tagespflegekind jedoch bestimmte, für das Tagespflegekind erforderliche Arzneimittel verabreicht werden.

Wird die Gabe bestimmter Arzneimittel (z. B. Antibiotika) für einen bestimmten Zeitraum erforderlich, so bestimmen die Sorgeberechtigten jeweils schriftlich Dosierung und Zeitpunkt der Einnahme.

Vereinbarung zur Vergabe von bestimmten Arzneimitteln in Ausnahmesituationen (z. B. bei Neigung zu Fieberkrämpfen) bzw. bei notwendiger Dauermedikation:

Haftungsausschluss:

Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o. ä. durch - auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigten verabreichte - Arzneimittel erleidet.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift
der/des Sorgeberechtigten)

.....
(Unterschrift der
Tagespflegeperson)

INFOADRESSEN

KIBA

Kinderbetreuungsagentur Landkreis Schaumburg

Bahnhofstraße 27

31655 Stadthagen

Telefon: (05721) -

Fachberatung u. Vermittlung für Kindertagespflege: 8908257 oder 8908244 -

Elternbeiträge und Leistungen: 8908258, 8909594 oder 8908245

e-mail: kiba.51@landkreis-schaumburg.de

Job-Center Schaumburg

Breslauer Str. 2 – 4

31655 Stadthagen

Tel. 05721 / 7038000

Volkshochschule Schaumburg

Jahnstraße 21 a

31655 Stadthagen

Tel. 05721 / 7870

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

(Ehemals: Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.)

Baumschulenstraße 74

12437 Berlin

Tel. 030 / 78 09 7069

info@bvkt.de

ZET Zeitschrift für Tagesmütter und –väter

Hrsg.: Kallmeyer'sche Verlagsbuchhandlung

Im Brande 17

30926 Seelze

0511 / 40004170

www.kallmeyer.de

Redaktion ZET

Auwaldhof 2

79110 Freiburg

Tel. 0761 / 156 15 51

Redation.zet@kallmeyer.de

**Minijob
Bundesknappschaft
Minijob-Zentrale
45115 Essen
0355 290270799
www.minijob-zentrale.de
minijob@minijobzentrale.de**

**Rentenversicherung:
Deutsche Rentenversicherung (ehemals BfA)
Ruhrstr. 2
10704 Berlin
Tel. 030 / 865 273 79
www.deutsche-rentenversicherung.de**

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (nur für angestellte Tagespflegeper-
sonen)
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel. 0511 / 870 70
Hauspersonal@guvh.de**

**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) (nur für
selbstständige Tagespflegepersonen)
Tel. 040 / 20 20 70
www.bgw-online.de**

**Information zu Rechtsgrundlagen im Internet
www.tagespflege-vierheller.de
(bitte beachten: die Rechtsanwältin Frau Vierheller lebt in Hessen, dort gelten zum Teil
andere landesrechtliche Regelungen als in Niedersachsen)**